

# Vom Kavaliersdelikt zum Straftatbestand

Im Steuer- und Revisionsrecht wird mit immer härteren Bandagen gekämpft



**Dominik Klein**  
Mitinhaber der Treuhandgesellschaft  
Klein Treuhand GmbH

Mitglied beim Verband  
TREUHAND|SUISSE  
dklein@kleintreuhand.ch  
www.kleintreuhand.ch

**H**and aufs Herz. Haben Sie auch schon einmal in Ihren Ferien, sei es in Italien, in der Türkei oder in Thailand, ein «Marken-T-Shirt» zu einem unschlagbaren Preis erworben? Ich unterstelle Ihnen jetzt, dass Sie unter Umständen wussten, dass es sich um eine Fälschung handelte. Oder aber dass Sie es vermutet hatten. Sie hätten sich jedenfalls damit in bester Gesellschaft befinden. Doch aufgepasst: Im benachbarten Ausland drohen den Käufern gefälschter Markenprodukte happige Strafen. In der Schweiz wird man zwar nicht gebüsst, jedoch zieht der Zoll die Ware ein. Was früher ein Kavaliersdelikt war, bei dem schon mal ein Auge zugeedrückt wurde, wird heutzutage oft rigoros durchgegriffen.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser, nicht gerade so lasch, aber mit viel Toleranz wurde in der Vergangenheit auch das Steuerrecht durch die veranlagende Behörde angewendet.

Den Kantonen und Gemeinden fehlt das Geld. Und wie beschafft sich der Staat unter anderem das Geld? Beim Steuerzahler. Dies wird er immer mehr tun müssen. Einerseits durch Steuersatzerhöhungen, andererseits durch vermehrte Kontrollen bei den Steuerpflichtigen. So kann auch den Medien entnommen werden, dass immer mehr Stellenprozente für Steuerrevisoren budgetiert werden. Die Toleranz gegenüber dem Steuerpflichtigen wird immer kleiner, was insbesondere die Inhaber von Firmen stark zu spüren bekommen.

Ein Mandant, den wir in steuerlichen und buchhalterischen Angelegenheit betreuen, hat mich gefragt, ob ich eigentlich für ihn oder für die Steuerverwaltung arbeiten würde. Eine Frage, die mich nachdenklich stimmte. Nein, wir – und auch unsere Berufskollegen – arbeiten nicht für die Steuerverwaltung. In der Schweiz herrschen definitiv noch keine deutschen Verhältnisse, wo der Steuerberater aufgrund der Mit-

hilfe beim Ausfüllen der elektronischen Steuererklärung schon mit Haftungsfragen konfrontiert werden kann. Die Aufgabe des Treuhänders liegt vielmehr darin, der steuerpflichtigen Person ihre Möglichkeiten im Rahmen der gültigen Gesetze aufzuzeigen, sodass sie mit der Steuerbehörde keine Probleme bekommt.

Das Kavaliersdelikt in der Vergangenheit bestand z. B. darin, dass in der Buchhaltung Aufwendungen wie etwa die Ferienreise als Geschäftsaufwand verbucht wurde. Auf Basis dieser Buchhaltung wurde die Jahresrechnung erstellt. Hat die Steuerverwaltung im Rahmen der Veranlagung festgestellt, dass die private Reise als Geschäftsaufwand verbucht wurde, hat sie den Betrag einfach wieder aufgerechnet.

.....  
**«Wer vorsätzlich oder fahrlässig der gesetzlichen Pflicht, Geschäftsbücher ordnungsmässig zu führen, nicht nachkommt, ... wird mit Busse bestraft.»**  
 .....

Abgesehen davon, dass sich dadurch der Steuerbetrag erhöhte, hatte es in der Regel keine weiteren Konsequenzen. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass ein solch vermeintliches Kavaliersdelikt schon immer eine unerlaubte (strafbare) Handlung war. Und gerade im oben genannten Beispiel befindet sich eine steuerpflichtige Person bereits im Bereich des Strafrechts. Denn wer wissentlich falsche Angaben in der Jahresrechnung und in der Steuererklärung macht, begeht dadurch eine Fälschbeurkundung (Urkundenfälschung) und somit Steuerbetrug. Die Jahresrechnung wie aber auch der Lohnausweis stellen im Sinne des Gesetzes Urkunden dar. Dies ist

vielen so nicht bekannt bzw. bewusst. Wird die Steuererklärung (absichtlich) auf Basis dieser falschen Urkunde erstellt, liegt ein Steuerbetrug gemäss Art. 186 DBG vor. Sowohl die Urkundenfälschung wie auch der Steuerbetrug werden strafrechtlich verfolgt. Wenn von den Buchführungsvorschriften die Rede ist, denken viele an die Bestimmungen von Art. 957 ff. OR (Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung). Doch an dieser Stelle habe ich auch auf Art. 325 StGB (Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher) hinzuweisen: «Wer vorsätzlich oder fahrlässig der gesetzlichen Pflicht, Geschäftsbücher ordnungsmässig zu führen, nicht nachkommt, ... wird mit Busse bestraft.»

Denken Sie daran, nicht nur in guten Zeiten der Unternehmung hat der Gesetzgeber Anforderungen an die Buchführung. Stellt sich im Falle eines Konkurses heraus, dass der Schuldner die Geschäftsbücher nicht ordentlich geführt hat und dass aufgrund der Bilanz sein Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersichtlich ist, kann dieser mit einer Geld- bzw. Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden (Art. 166 StGB Unterlassung der Buchführung). Und ich gehe davon aus, dass man in diesem Moment höchstwahrscheinlich schon genügend andere Probleme hat.

Um nochmals auf die Frage unseres Mandanten zurückzukommen: Als gewissenhafter und seriöser Berater vertreten wir, im Rahmen der gültigen Gesetze, selbstverständlich die Interessen unserer Mandanten und schaffen so auch immer eine vertrauensvolle Basis für die Zusammenarbeit zwischen der Steuerverwaltung und den Kunden. Denn miteinander führt weiter als gegeneinander; auch in diesem Fall.

Das Team der Klein Treuhand GmbH steht Ihnen gerne beratend zur Seite, wenn es um Fragen rund um Ihre Buchhaltung, das neue Rechnungslegungsrecht oder Ihre Steuererklärung geht, aber natürlich auch in der Funktion als Revisionsstelle.

